

Satzung

der
ProVitako
Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der
Kommunalen IT-Dienstleister eG

in der Fassung der ersten Änderung vom XX.XX.2013

Präambel

Die Mitglieder der Genossenschaft ProVitako Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der Kommunalen IT-Dienstleister eG wollen durch gemeinsame Beschaffung und ein einheitliches Angebot von Gütern und Dienstleistungen Ressourcen der Mitglieder besser ausnutzen und wirtschaftliche Vorteile erzielen. Durch eine effektive und effiziente Organisation der Beschaffung und des Vertriebs sollen Synergieeffekte erzielt werden. Diese Effekte führen dazu, dass die Mitglieder von ProVitako als kommunale IT-Dienstleister ihre Dienstleistungen wirtschaftlich zu Marktkonditionen anbieten können. Dies ist ein Beitrag, um die kommunalen Dienstleistungen für die Bürger und für die Wirtschaft wirtschaftlich durch die Kommunen zu erbringen.

Gelöscht: Güter

Kommunale und öffentliche IT-Dienstleister bilden mit der IT-Infrastruktur und den IT Anwendungen eine wichtige Basis, damit die Städte und Gemeinden und die öffentlichen Institutionen für die Bürgerinnen und Bürger, für gesellschaftliche Gruppen und für die Wirtschaft ihre kommunalen und öffentlichen Dienstleistungen effektiv und effizient erbringen können. Die kommunalen IT-Dienstleister benötigen eine Vielzahl von Vorleistungen, um diese Produkte zu erstellen. In der Regel sind dies Hardware und Softwarekomponenten. Um die Wirtschaftlichkeit der kommunalen IT-Dienstleister zu sichern und zu verbessern, kann ein gemeinsamer Einkauf einen wichtigen Beitrag leisten. Eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen trägt zu günstigeren Einkaufspreisen für kommunale und öffentliche Einrichtungen bei. Ebenso führt eine effizientere Nutzung von Softwarelizenzen und Hardwarekapazitäten und IT-Dienstleistungen unter den Beteiligten zu einer Entlastung der kommunalen Haushalte und zu einem verbesserten und günstigeren Angebot kommunaler Dienstleistungen an die Bürger. Die Einkaufskooperation ProVitako zielt genau auf diese Einsparungen.

Gelöscht: ITAnwendungen

Durch die Kooperation auch auf der Nachfrage- und Anbieterseite wird ein Marktbeitrag zur Stärkung des Wettbewerbes erzielt, ohne diesen zu verfälschen. Die Bildung einer Einkaufskooperation und einer interkommunalen Marktplattform für IT-Dienstleistungen und -Produkte sorgt in der Kommunikations- und Informationswirtschaft für mehr Wettbewerb und für mehr Markttransparenz. Die Kooperation ProVitako nutzt für die Organisation der Einkaufskooperation die Kompetenz ihrer Mitglieder. Die Administration von ProVitako soll effektiv und effizient durch Nutzung vorhandener Lösungen und durch Nutzung des vorhandenen Know-hows der Mitglieder erreicht werden, indem die Mitglieder dieses der Einkaufskooperation zur Verfügung stellen.

Gelöscht: Die Einkaufskooperation ProVitako zielt genau auf diese Einsparungen. ¶

Gelöscht: Nachfrageseite

Gelöscht: da auf Lieferantenseite im europäischen Markt eine Konzentration stattfindet.

Gelöscht: stellt

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist ausschließlich die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. Die Genossenschaft verfolgt daneben keine eigenen wirtschaftlichen Ziele.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist nach Maßgabe der Regelungen in Abs. 3 der gemeinsame Einkauf von Investitionsgütern einschließlich Hard- und Software, Waren sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen für die Mitglieder. Gegenstand des Unternehmens ist darüber hinaus, die Mitglieder durch kooperatives Einkaufsmarketing und weitere Serviceleistungen – wie z. B. Schulung, Beratung und Betreuung in Unternehmensfragen – sowie Vertrieb von Hardware- und Software-Produkten an die Mitglieder zu unterstützen.

Gelöscht: - G

Gelöscht: sowie

(3) Die Genossenschaft erfüllt ihre Tätigkeit im kartellrechtlich erlaubten Rahmen. Sie wird vor Durchführung eines jeden Projekts prüfen, ob diese Tätigkeit kartellrechtlich zulässig ist und das Ergebnis der Prüfung unter Angabe der Gründe dokumentieren. Folgende Geschäfte gelten regelmäßig als unbedenklich:

- a) Der gemeinsame Einkauf und das Anbieten von marktüblichen, allgemein verwendbaren Investitionsgütern, Waren sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen an die Mitglieder.
- b) Der Einkauf und das Anbieten von standardisierten, marktüblichen IT-Produkten (Hardware, Software einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen) an die Mitglieder, die zugleich von der Privatwirtschaft verwendet werden.
- c) Der gemeinsame Einkauf und das Anbieten von Dienstleistungen für die Konzeption oder die Erstellung von Individualsoftwarelösungen für die Bewältigung von Verwaltungsaufgaben an die Mitglieder.

(4) Eine Verpflichtung der Mitglieder zur Durchführung von gemeinsamen Beschaffungen oder zur Annahme eines Angebots der Genossenschaft besteht nicht.

II. Mitgliedschaft

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Aufnahmefähig sind, ▼

Gelöscht: öffentlich-rechtliche

- a) Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) und die von ihnen getragenen Einrichtungen sowie privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar – durch eine ebensolche Beteiligung – zu

Gelöscht: öffentlich-rechtliche Körperschaften mehrheitlich

100% beteiligt sind. Die Mitglieder oder die diese beherrschenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder deren Einrichtungen müssen zugleich Mitglied der Vitako Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT Dienstleister e. V. sein. Aktiengesellschaften können nicht Mitglieder werden.

- b) Natürliche Personen, die zum Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied bestellt werden sollen; die Mitgliedschaft dieser Personen endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied.

Gelöscht: Sie

Gelöscht: IT Dienstleister

Gelöscht: dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Dies ist dann der Fall, wenn

Gelöscht: Person

Gelöscht: entweder gesetzlicher Vertreter des Mitglieds ist oder bei einem Mitglied bzw. (beispielsweise bei Zweckverbänden) bei dem/einem der Träger dieses Mitglieds in hauptberuflicher Funktion als Beamter oder Angestellter tätig ist oder

Gelöscht: Vorstandsmitglied

Gelöscht: soll

§ 6 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden

- wenn es trotz schriftlicher Aufforderung den aus der Satzung und daraus abgeleiteten Regelungen, aus dem Gesetz oder in sonstiger Weise rechtswirksam bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt;
- wenn es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
- wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
- wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
- wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- wenn das Mitglied eine juristische Person oder Personengesellschaft ist und deren Auflösung oder Erlöschen beschlossen und wirksam geworden ist.

Gelöscht: insolvenzverfahrens

III. Organe der Genossenschaft A. DER VORSTAND

§10 Leitung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 11 der Satzung.

Gelöscht: (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. ¶
¶
()

§12 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

(2) Der Vorstand hat insbesondere

- d) spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;

Gelöscht: fünf

§ 14 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen; mit der Bestellung legt der Aufsichtsrat Beginn und Ende der Amtszeit fest. Der Aufsichtsrat ernennt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

Gelöscht: .

(5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Gelöscht: Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihrer Wahl entweder gesetzlicher Vertreter des Mitglieds sind oder bei einem Mitglied bzw. (beispielsweise bei Zweckverbänden) bei dem/einem der Träger dieses Mitglieds in hauptberuflicher Funktion als Beamter oder Angestellter tätig sind. Das Vorstandsamt endet automatisch, wenn das Vorstandsmitglied diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

§ 29 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Ferner sind den Mitgliedern Auskünfte über die Genossenschaft und deren Organe zu geben, soweit den Mitgliedern durch Bundes- oder Landesgesetz ein entsprechendes Auskunftsrecht zusteht und dieses nicht durch den jährlichen Jahresabschluss und dessen Anhänge erfüllt werden kann. Die Auskünfte erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

Gelöscht: ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das ehrenamtliche Vorstandsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.

§ 38 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regeln für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Dies umfasst insbesondere die Aufstellung eines Anhangs zur Angabe der in § 285 Nr. 9 HGB genannten Auskünfte.